



Hausordnung

Diese Hausordnung regelt das Funktionieren unserer Schulgemeinschaft im Alltag und dient besonders der Vermeidung von Gefahren oder Verletzungen. Sie findet ihre pädagogische Ergänzung in unserem Leitbild und unserer Schulvereinbarung.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter übt das Hausrecht aus.
- 1.2 Die Weisungen von Lehrkräften, pädagogischem Personal, Hausmeistern, technischen Assistenten und Sekretärinnen sind zu befolgen.
- 1.3 Aushänge im Schulbereich bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters; die SV-Ordnung wird hiervon nicht berührt.
- 1.4 Für die Benutzung der Turnhalle, der Bibliothek und der Informatikräume gelten eigene Ordnungen.
- 1.5 Im Falle eines Feuer-, Katastrophen oder Amokalarms richten sich alle nach dem (in allen Klassenräumen ausgehängten) Alarmplan bzw. Amokplan.
- 1.6 Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände, alle Wertsachen und Geld sind von jeder und jedem Einzelnen entsprechend sorgfältig aufzubewahren.

2 Verhaltensregeln auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- 2.1 An unserer Schule achtet jede und jeder Einzelne und die Schulgemeinschaft als Ganzes in besonderem Maße auf Sauberkeit und die pflegliche Behandlung des Gebäudes und seiner Einrichtungsgegenstände.
- 2.2 Von den Schülerinnen und Schülern wird gegenseitige Rücksichtnahme gefordert; ein ihrem Alter entsprechendes Maß an Freiheit wird ihnen gewährt.
- 2.3 Das Mitbringen und Führen gefährlicher Gegenstände ist verboten. Das gilt insbesondere für Waffen (auch Nachbildungen), Messer aller Art, gefährliche Werkzeuge, Reizgas, Knall- oder Feuerwerkskörper usw. Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen nur von volljährigen Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden. Die Rückgabe gefährlicher Gegenstände erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten.
- 2.4 Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von Alkohol oder Drogen sind im gesamten Schulbereich und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Erwachsenen kann bei schulischen Veranstaltungen der Konsum von Alkohol erlaubt werden.
- 2.5 Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist generell untersagt.
- 2.6 Das Befahren des Schulhofes mit Zweirädern ist verboten. Mit Erreichen des Schulgeländes müssen Zweiräder geschoben werden.
- 2.7 Die Benutzung von Skateboards, Rollern oder Inlinern ist auf dem Schulgelände verboten.
- 2.8 Ballspielen ist im Gebäude nicht erlaubt.
- 2.9 Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen ist wegen des Verletzungsrisikos untersagt.

- 2.10 Die Nutzung von mobilen und digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände ist entsprechend der Nutzerordnung für mobile Endgeräte erlaubt. Bei Verstößen gegen diese Nutzerordnung können durch die Lehrkraft zeitweise mobile Endgeräte bis zum Ende der aktuellen Unterrichtsstunde oder bis zum Ende des Tages eingezogen werden. Beim Wiederholungsfall oder beim Missbrauch digitaler Endgeräte kann das Gerät so lange einbehalten werden, bis es von den Eltern persönlich in der Schule abgeholt wird.
- 2.11 Auf angemessene Körperhygiene ist zu achten.
- 2.12 In der Schule ist angemessene Kleidung zu tragen.

3 Schulgebäude und Schulhof, Pausen

- 3.1 Für Auswärtige wird das Gebäude von 7:00 Uhr bis 7:15 Uhr geöffnet. Der Aufenthaltsraum für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist der Raum 24, für die der Sekundarstufe II der Raum 2 (MSS-Raum). Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur in diesen Räumen aufhalten. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist das Haus ab 7:30 Uhr geöffnet. Alle Schüler und Schülerinnen begeben sich in ihre Klassen und Räume. Die Türen der Räume bleiben offen. Aufsichten kontrollieren die Gänge und Räume.
- 3.2 Angemietete Spinde sind morgens vor der ersten Unterrichtsstunde aufzusuchen und alle Materialien des Schultages direkt mitzunehmen. Haben Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Unterrichtsstunde ihre Unterrichtsmaterialien noch im Spind, werden sie wie solche behandelt, die ihre Materialien zu Hause vergessen haben.
- 3.3 Der Unterricht beginnt pünktlich. Erscheint die Fachlehrkraft nicht, setzen sich alle auf ihre Plätze und verhalten sich ruhig. Spätestens nach fünf Minuten informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher oder die Vertretung das Sekretariat.
- 3.4 In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in ihren Klassenräumen. Wenn ein Wechsel des Unterrichtsraumes notwendig ist, soll dieser auf dem kürzesten Weg und zügig erfolgen.
- 3.5 In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof auf. Der Oberstufe ist der Aufenthalt während einer großen Pause im MSS-Raum erlaubt. Die Bibliothek darf aufgesucht werden. Bei Regen, Schneefall oder großer Kälte gibt es die sogenannte „Regenpause“, die durch zweimaliges Klingeln angekündigt wird. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in den Klassen und Kursräumen. Fachräume sind zu verlassen.
- 3.6 Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt vor dem Eingang „Augustinerstraße“ während der Unterrichtszeit (einschließlich Pausen und Freistunden) nicht gestattet. Alle Treppen haben als Fluchtwege immer frei zu bleiben.
- 3.7 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände sowohl während der Pausen als auch während der Unterrichtszeit nur mit besonderer Erlaubnis verlassen.
- 3.8 Die Reinigung des Schulhofes nach der großen Pause erfolgt im Wechsel durch alle Klassen.
- 3.9 Der Aufenthalt in den Fluren ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
- 3.10 Während der Unterrichtsstunden ist es erforderlich, sich auf dem Schulhof so zu verhalten, dass der Unterricht in den angrenzenden Klassenräumen nicht gestört wird. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler, die sich in der 6. oder 7. Stunde auf dem Schulhof aufhalten, Rücksicht auf den Unterrichtsbetrieb nehmen.
- 3.11 Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und Schulgelände.
- 3.12 Zum Lehrerzimmer haben die Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt.

4 Klassen-, Kurs- und Fachräume, Toiletten

- 4.1 Die Klassen- und Kursgemeinschaften achten auf eine sachgemäße und pflegliche Behandlung der von ihnen benutzten Räume und Gegenstände.
- 4.2 Beschädigungen in den Räumen oder an Gegenständen werden umgehend gemeldet und schriftlich an das Sekretariat weitergegeben. Verschmutzungen werden sofort beseitigt bzw. einer Lehrkraft gemeldet. Dies gilt auch für die Toilettenräume. Bei herbeigeführten Schäden oder schwer zu beseitigenden Verschmutzungen haften die Verursachenden.
- 4.3 Aus hygienischen Gründen ist das Kaugummikauen verboten.
- 4.4 Nach der 6. Stunde werden in den Unterrichtsräumen die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen, auch wenn nach dem Belegungsplan anschließend noch Unterricht stattfindet. Der Unterrichtsraum wird in ordnungsgemäßem Zustand verlassen.
- 4.5 Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, bleiben verschlossen. Verlässt eine Klasse ihren Unterrichtsraum, ist dieser abzuschließen. In den großen Pausen bleiben die Räume verschlossen. Nach der letzten Vormittagsstunde werden die Räume abgeschlossen.
- 4.6 Fachräume und Sammlungen dürfen nur in Anwesenheit einer zuständigen Fachkraft betreten und benutzt werden.

5 Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen

- 5.1 Krankmeldungen müssen am ersten Krankheitstag vor Unterrichtsbeginn erfolgen, bevorzugt über das Krankmeldeformular der Homepage, sonst telefonisch.
- 5.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 legen spätestens am dritten Schultag nach Ende der Erkrankung bei der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung vor. Die Schülerinnen und Schüler der MSS müssen bei Unterrichtsversäumnissen ihr Entschuldigungsheft bei allen unterrichtenden Lehrkräften für die jeweiligen Unterrichtsstunden unterschreiben lassen. Die Frist hierbei beträgt 5 Schultage, gerechnet ab Wiederaufnahme des Unterrichts.
- 5.3 Arzttermine sollten möglichst außerhalb der Schulzeit stattfinden. Über Unterrichtsversäumnisse wegen anstehender Arzttermine sind die betroffenen Fachlehrkräfte frühestmöglich vorher zu informieren.
- 5.4 Entschuldigungen und Atteste für den Sportunterricht müssen schriftlich in oder vor der jeweiligen Sportstunde bei der Sportlehrkraft vorgelegt werden. Alle Schülerinnen und Schüler, die am Tag dem Unterricht beiwohnen, nehmen grundsätzlich am Sportunterricht teil, auch wenn sie durch Attest oder Entschuldigung vom aktiven Sporttreiben befreit sind.
- 5.5 Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einem Erziehungsberechtigten mit Angabe der Gründe im Voraus zu stellen. Eine Freistellung vom Unterricht für Urlaubsreisen ist während der Schulzeit prinzipiell nicht möglich.

6 In-Kraft-Treten

Gemäß § 102 (2) ÜSchO hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher am 17.12.21 und der Schulelternbeirat am 08.02.21 dieser Hausordnung zugestimmt. Das Benehmen wurde mit der Gesamtkonferenz am 24.11.21 und dem Schulträger am 26.01.22 hergestellt. Mit dem Einvernehmen des Schulausschusses am 16.02.22 wurde diese Hausordnung in Kraft gesetzt.



Nutzerordnung für mobile Endgeräte

Diese Nutzerordnung ist ein verbindlicher Teil der Hausordnung des Humboldt-Gymnasiums Trier. Für die Nutzung mobiler Endgeräte in der Schule gelten die nachfolgenden Regelungen:

1) Handy, Smartphone, Smartwatch

- Diese Geräte dürfen in die Schule mitgebracht werden.
- Handys müssen nicht sichtbar in der Tasche verstaut sein.
- Während des Unterrichts ist dafür Sorge zu tragen, dass Handys und andere mobile Endgeräte grundsätzlich in den „Lautlos-Modus“ oder ausgeschaltet sind, sodass keine Störung des Unterrichts erfolgt.
- Lehrkräfte und Aufsichtspersonen der GTS und Bibliothek dürfen die Benutzung von Smartphones in Ihrem Unterricht/in der Bibliothek zu Lernzwecken erlauben.
- In Ausnahmen dürfen mit vorheriger Erlaubnis einer Lehrperson Telefonate mit dem eigenen Smartphone/Handy getätigt werden.
- Das Tragen von Kopfhörern und somit auch das Hören von Musik oder anderen Unterhaltungsmedien etc. ist grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten.
- Außerhalb des Unterrichts (z.B. in den großen Pausen) ist die Nutzung mobiler Endgeräte grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon gelten für:
 - Sekundarstufe 1: Aufenthaltsraum vor der ersten Stunde bis 07:30 Uhr
 - Sekundarstufe 2: außerhalb der Unterrichtszeit/in Freistunden in den folgenden Bereichen:
 - MSS-Aufenthaltsräume
 - Bereich vor dem schwarzen Brett der MSS

2) Tablets, Laptops

In den **Klassenstufen 5 bis 8** darf es nur auf Veranlassung einer Lehrkraft zum vorübergehenden Einsatz von Tablets oder Laptops im Unterricht kommen.

Ab der Klassenstufe 9 ist die Nutzung von Tablets oder Laptops zum Abrufen digitaler E-Books, zur digitalen Heftführung und Erstellung von Lernprodukten grundsätzlich erlaubt. Die Schülerin/der Schüler hat sicherzustellen, dass sie/er über die notwendige

Technik (z.B. Apps, elektronischer Stift) und die erforderliche Kenntnis im Umgang damit verfügt, um handschriftliche Mitschriften auf dem Tablet/Laptop anzufertigen. Eine technische Betreuung und Hilfestellung durch die Lehrkraft ist außerhalb der Tablet-Klassen nicht vorgesehen. Auf Verlangen der Lehrkraft müssen digital erstellte Arbeiten ggfs. auch in gedruckter Form zur Kontrolle/Beurteilung bereitgestellt werden.

Zudem wird im Rahmen von **Arbeitsgemeinschaften, Projektarbeiten o.ä.** durch die entsprechende Fachlehrkraft über den Einsatz von Tablets oder Laptops entschieden.

In allen Fällen gelten für den Einsatz von Tablets und Laptops die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Die Tablets und Laptops dürfen während des Unterrichts ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden.
- Die Nutzung des Tablets/des Laptops kann durch die Lehrkraft vorübergehend untersagt werden, wenn es der Unterrichtsverlauf erfordert oder gegen die Nutzerordnung verstoßen wurde.
- Es ist selbst dafür Sorge zu tragen, dass das Tablet/der Laptop sorgfältig und sicher verwahrt wird. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigungen.

3) Datenerstellung und Verbreitung

- Die Erstellung und Verbreitung von selbstproduzierten Bildern, Videos, Audiodateien und Textmitteilungen ist ausschließlich mit der Erlaubnis der Fachlehrkraft und der Person, die zu sehen oder zu hören ist, erlaubt.
- Es dürfen keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät geladen, versendet oder auf anderem Wege verbreitet werden. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden, die dann weitere Maßnahmen ergreifen kann.
- Bei der Erstellung eigener Lernprodukte ist stets das Urheberrecht und die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

4) Nutzung des schulischen Internetzugangs und Stromnetzes

- Eine Nutzung des schulischen Internetzugangs ist während des Unterrichts grundsätzlich nur für schulische Zwecke und mit Erlaubnis der entsprechenden Fachlehrkraft gestattet.

- Eine Nutzung des schulischen Internetzugangs außerhalb des Unterrichts ist für schulische Zwecke erlaubt.
- Eine private Nutzung des schulischen Internetzugangs ist nur zur Informationsrecherche und zum Abrufen und Versenden von E-Mails und Messenger-Nachrichten gestattet. Jegliche private Downloads (Videos, Musik, Spiele oder ähnliche Inhalte) über den schulischen Internetzugang sind untersagt. Dies gilt auch für die Pausen und Freistunden.
- Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder antisemitische Inhalte aufzurufen, zu speichern und/oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und die aufsichtführende Lehrkraft zu informieren.
- Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt.
- Der schulische Internetzugang darf nicht dazu genutzt werden, Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste (z.B. Streamingdienste) im Internet zu nutzen.
- Das Laden privater digitaler Endgeräte ist grundsätzlich im Schulgebäude untersagt.

5) Prüfungssituationen

- In Prüfungssituationen ist jegliche Nutzung mobiler Endgeräte untersagt, es sei denn, das Gerät oder bestimmte Funktionen davon (z.B. fachspezifische Apps) sind als Hilfsmittel zur Prüfung zugelassen.
- Im Falle von Prüfungen (Klassen-/Kursarbeiten, HÜs o.ä.) kann durch die entsprechende Fachlehrkraft eingefordert werden, dass mobile Endgeräte im Sichtbereich der Lehrkraft abgelegt werden.
- Bei jeglicher Nutzung mobiler Endgeräte während einer Prüfung, bei der das Gerät nicht explizit als Hilfsmittel zugelassen ist, wird dies wegen Nutzung nicht erlaubter Hilfsmittel als Täuschungsversuch gewertet.

6) Maßnahmenkatalog

- Bei Verstößen gegen diese Nutzerordnung können durch die Lehrkraft zeitweise mobile Endgeräte bis zum Ende der aktuellen Unterrichtsstunde oder bis zum Ende des Tages eingezogen werden.
- Zudem wird jeder Verstoß in einer entsprechenden Liste vermerkt und bei wiederholten Verstößen können erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Beim Wiederholungsfall oder beim Missbrauch digitaler Endgeräte kann das Gerät so lange einbehalten werden, bis es von den Eltern persönlich in der Schule abgeholt wird.